

# Antrag Jokertage

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich (§ 211, VBG).

Jokertage	
<p><b>Aus der Volksschulverordnung § 2</b>            Die Schulpflege kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage).</p> <p><b>Sinn und Zweck</b>            Jokertage ermöglichen den Lernenden, dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben. Die Jokertage erlauben den Erziehungsberechtigten, allfällige voraussehbare Absenzen unbürokratisch zu organisieren. Nicht möglich sind kurzfristige, evtl. sogar wetterabhängige Urlaubstage.</p> <p><b>Frist</b>            7 Kalendertage im Voraus schriftlich mit Formular an Klassenlehrperson</p>	<p><b>Wichtige Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeldete Jokerhalbtage gelten als entschuldigte Absenz.</li> <li>• Es können nur ganze Halbtage bezogen werden.</li> <li>• Am ersten Schultag nach den Sommerferien dürfen keine Jokertage bezogen werden.</li> <li>• Nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen am Ende des Schuljahres.</li> <li>• Gesuche können abgewiesen werden, wenn sich Lernende wiederholt ordnungswidrig verhalten oder die Bedingungen bei früheren Bezügen von Jokertagen nicht erfüllt wurden.</li> </ul>
Allgemeine Bestimmungen	
<p><b>Zuständigkeiten</b>            Für die Jokertage ist die Klassenlehrperson zuständig. Rekursinstanz ist das Bildungsdepartement.</p> <p><b>Nacharbeiten</b>            Lernende, welche Jokertage oder Dispensationstage beziehen, müssen den verpassten Unterricht in eigener Verantwortung nachholen. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.</p>	<p><b>Unentschuldigte Absenzen</b>            Unentschuldigte Absenzen werden mit den Jokertagen verrechnet und sofern sie mehr als vier Halbtage betragen, im Zeugnis vermerkt. Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.</p>
Gesuch	
Dieses Formular ist <b>fristgerecht</b> sowie vollständig ausgefüllt und unterschrieben der <b>Klassenlehrperson</b> abzugeben. Für jedes Kind muss ein eigenes Formular ausgefüllt werden.	
Name der Erziehungsberechtigten:	
Adresse:	Tel:
Name des Kindes:	
Klasse:	Lehrperson:
Dauer: vom (1. Tag) bis (letzter Tag)	
Wir bestätigen, die Abwesenheits- und Dispensationsregelung gelesen zu haben und sind uns der Konsequenzen und Folgen bei Nichtbeachtung bewusst.	
Ort und Datum:	Unterschrift:

Bewilligung von Jokerhalbtagen		Neuer Saldo	Datum/Unterschrift
Eingang des Gesuchs bei der Klassenlehrperson:			
<input type="checkbox"/> genehmigt	<input type="checkbox"/> Gesuch fristgerecht eingereicht <input type="checkbox"/> Ausreichendes Guthaben der Jokertage <input type="checkbox"/> Halbtag liegt nicht am ersten Schultag nach den Sommerferien <input type="checkbox"/> Jokertage werden nicht stundenweise bezogen	HT / 4 HT	
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Gesuch nicht fristgerecht eingereicht <input type="checkbox"/> Angekündigtes Schulprojekt/ gemeinsame Veranstaltung <input type="checkbox"/> Wiederholt ordnungswidriges Verhalten <input type="checkbox"/> Die Bedingungen (Stoff nacharbeiten, usw.) wurden bei früheren Bezügen von Jokertagen nicht erfüllt		